

II. Zur Chronologie des Prozesses und seiner Termine

Neben dem Sachbau der Gelnhäuser Urkunde ist es immer der Rechtsgang des Prozesses selbst gewesen, um den gestritten wurde; auch Ganahl ist in diese Kontroverse eingetreten und hat in dem Widerstreit der Meinungen nach allen Seiten abwägend eine eigene Stellung zu nehmen gesucht. Es handelt sich dabei um das Verhältnis der beiden Prozeßverfahren, des land- und des lehnrechtlichen, und um ihre Etappen oder Termine.¹⁾ Ganahl ist geneigt, anzunehmen, daß Heinrich auch im landrechtlichen Verfahren dreimal, nach Worms, Magdeburg und Kayna, geladen und am dritten Orte verurteilt worden sei. Der Kaiser habe aber, da dies doch nur eine vorläufige Einziehung der Lehen des Herzogs ermöglicht hätte, die Verkündung des Urteils bis zum Abschluß des lehnrechtlichen Verfahrens ausgesetzt. Es sei infolgedessen erst gleichzeitig mit dessen Erledigung am dritten lehnrechtlichen Ladungsort, in Würzburg, rechtskräftig geworden. Da nun aber die beiden ersten Termine des Lehnsverfahrens nicht auf bestimmte Hofstage hätten lauten können — haben doch zwischen Kayna und Würzburg überhaupt keine solchen stattgefunden — so wäre, um etwaigen juristischen Einreden zu begegnen, die Möglichkeit offen gehalten worden, die beiden früheren, eigentlich landrechtlichen Termine von Magdeburg und Kayna ersatzweise als lehnrechtliche zu rechnen; dies sei um so eher angängig gewesen, als man vielleicht „am kaiserlichen Hof“ die Meinung vertrat, der Herzog habe sich schon durch sein Ausbleiben vom Wormser Tag den Achtspruch zugezogen.“²⁾

Uns will diese reichlich komplizierte Annahme eines subsidiären Austausches der Termine beider Verfahren nicht besser einleuchten als Nieses These ihrer Verbindung und Überschneidung³⁾; hier dürfte die Möglichkeit nachträglicher Umdeutung des rechtlichen Charakters einer Ladung überschätzt, die Gefahr der Kompromittierung des ganzen Verfahrens, die durch ein derartiges,

1) Dgl. Ganahl S. 299—314, Zusammenfassung S. 314—317.

2) Das. S. 307.

3) Dies Bedenken äußert auch Mitteis in 3j. d. Sav.-Stift. 61, Germ. Abt. S. 365.